



Stadtkanzlei

Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat sich an seiner Sitzung vom 20. November 2014 mit folgenden Geschäften befasst:

1. Protokoll der Sitzung vom 23. Oktober 2014

Das Protokoll der letzten Sitzung wird einstimmig genehmigt.

2. Botschaft Beitragserhöhung Stiftung Stadtbibliothek Chur

Der Antrag des Stadtrates wird mit 17 zu 1 Stimme bei 1 Enthaltung wie folgt zum Beschluss erhoben:

1. Der jährliche Beitrag der Stadt an die Stiftung Stadtbibliothek Chur wird um Fr. 180'000.-- auf Fr. 490'000.-- erhöht.
2. Dieser Beschluss untersteht gestützt auf Art. 12 Abs. 1 lit. c Stadtverfassung dem fakultativen Referendum.

3. Botschaft Rheinfelsstrasse (Ringstrasse - Raschärenstrasse/Sommeraustrasse)

Der Antrag des Stadtrates wird einstimmig wie folgt zum Beschluss erhoben:

Das Projekt "Rheinfelsstrasse (Ringstrasse - Raschärenstrasse/Sommeraustrasse)" wird genehmigt und der Nettokredit von Fr. 2'550'000.-- bewilligt (Konto 72.5010.277 "Rheinfelsstrasse, Ringstrasse - Raschärenstrasse/Sommeraustrasse" inkl. MwSt, +/- 10 %; Kostenstand Oktober 2014).



4. Fragestunde gemäss Art. 61 Geschäftsordnung (bei Bedarf)

Die Fragen von Adrian J. **Meier**, Freie Liste, betreffend Stadtarchiv werden durch den **Stadtpräsidenten** beantwortet.

Die Fragen von Susanne **von Rechenberg**, BDP, betreffend Areal alter Forstwerkhof werden durch den **Stadtpräsidenten** beantwortet.

Beschwerde

Gegen diese Beschlüsse kann innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.

Referendum

Gestützt auf Art. 12 Abs. 1 lit. b der Stadtverfassung unterliegt Beschluss Nr. [3], [Rheinfelsstrasse], dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit dieser Veröffentlichung (Art. 13 Abs. 2 Stadtverfassung).

Gestützt auf Art. 12 Abs. 1 lit. c der Stadtverfassung unterliegt Beschluss Nr. [2], [Stadtbibliothek], dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit dieser Veröffentlichung (Art. 13 Abs. 2 Stadtverfassung).

Für den Gemeinderat von Chur
Stadtkanzlei